

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Sinn

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sinn vom 08.11.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08. November 2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Sinn die folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Sinn vom 08.11.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden
Gebühren in Höhe von 200,00 Euro
erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- 1. Für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an 485,00 Euro
 - b) Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren 242,50 Euro
- 2. Für die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern wird folgende Gebühr erhoben: 160,00 Euro

| | |
|--|-------------|
| Nur Grabaushub, Bestattungsunternehmen verfüllt selbst | 110,00 Euro |
| 3. Für die Beisetzung von Urnen in den Urnenwänden/-stelen wird folgende Gebühr erhoben: | 100,00 Euro |

§ 7 Umbettungsgebühren

| | |
|--|-------------|
| Für die Umbettung einer Urne werden Gebühren in Höhe von | 160,00 Euro |
|--|-------------|

erhoben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

| | |
|---|---------------|
| a) Kindergrab | 360,00 Euro |
| b) Einzelgrab | 1.080,00 Euro |
| c) Doppelgrab | 2.355,00 Euro |
| d) Urnengrab für 1 bis 2 Urnen | 795,00 Euro |
| e) Urnengrab für 5 Urnen | 2.145,00 Euro |
| f) Urnennische in den Urnenwänden/-stelen | 1.310,00 Euro |
| g) Erdwiesengrab | 2.670,00 Euro |
| h) Urnenwiesengrab | 1.995,00 Euro |

2. Für die Verleihung der in Abs. 1 b) bis f) bezeichneten Nutzungsrechte für Zweit- und Mehrfachbelegungen sind die für die Nutzungsdauer anteiligen Gebühren zu zahlen.

§ 9 Gebühren für Grabeinfassungen mit Plattenbelag

1. Die Gebühren für Grabstätten auf dem Waldfriedhof, die mit in Beton verlegten Platten eingefasst sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten veranschlagt.

2. Folgende Gebührenvorausleistungen werden erhoben:

| | |
|--------------------------------|-------------|
| a) Einzelgrab | 400,00 Euro |
| b) Doppelgrab | 500,00 Euro |
| c) Urnengrab für 1 bis 2 Urnen | 250,00 Euro |
| d) Kindergrab | 350,00 Euro |

§ 10 Sonstige Gebühren

Es werden weiterhin die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Aschurne in einer Erdgrabstätte oder einer Urnennische (Urnenbeisetzungsbescheinigung) | 25,00 Euro |
| b) für die Ausstellung einer Urkunde für eine Erdgrabstätte oder eine Urnennische sowie die Eintragung in ein vorhandenes Urkundenbuch | 25,00 Euro |
| c) für die Ausstellung einer Genehmigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Sinn | 25,00 Euro |
| d) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen, Gedenkplatten und Beschriftung von Urnennischen | 25,00 Euro |
| liegende Grabmäler und Beschriftung von Urnennischen | 75,00 Euro |
| stehende Grabmäler | 75,00 Euro |

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Sinn vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Sinn, den 09. November 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde S i n n

(S.)

(Koch)
Bürgermeister